



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Uitikon

0248-0010

Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 31. August 1944.

2074. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 2. August 1944 ersucht der Gemeinderat Uitikon a. A. unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Juni 1944 über die Festsetzung des Quartierplanes in der „Gättern“. Dieser Beschluß wurde im Amtsblatt am 4. und 11. Juli 1944 veröffentlicht. Einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. Juli 1944 ist zu entnehmen, daß gegen die Vorlage keine Rekurse eingingen.

B. Das Gebiet der Gemeinde Uitikon a. A. mit Ausnahme von Ringlikon ist dem Baugesetz in vollem Umfange unterstellt (Regierungsratsbeschluß Nr. 2852 vom 29. Oktober 1936). Mit gleichem Beschluß wurde auch die Bauordnung genehmigt.

Der Quartierplan „Gättern“ umfaßt einen Teil des Hanges zwischen der Stallikerstraße I. Kl. Nr. 4 und der Ringlikerstraße II. Kl. Nr. 6. Die Erschließung des Baugeländes ist durch die Anlage einer 180 m langen Straße mit Kehrplatz in der Mitte der Stalliker- und Ringlikerstraße, sowie einer 125 m langen Querverbindung zwischen beiden Straßen in der „Gättern“ geplant. Diese Quartierstraßen erhalten Baulinienabstände von 18 m. Die Längsstraße steigt von der Ringlikerstraße auf 82 m mit 4,65 % und geht nach einer 18 m langen Ausrundung in eine Steigung von 1 % auf 80 m zum Kehrplatz über. Die Verbindungsstraße zwischen Stalliker- und Ringlikerstraße weist Steigungen von 16,85 % und 18,71 % auf. Die Kanalisationen beider Straßen münden in bereits von der Gemeinde erstellte Kanalisationsleitungen ein.

Die mit Zuschrift vom 28. März 1944 gewünschte Verbesserung der Einmündung in die Ringlikerstraße II. Kl. wurde berücksichtigt.

Der Vorlage kann zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Uitikon a. A. vom 30. Juni 1944 über die Festsetzung des Quartierplanes „Gättern“ wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uitikon a. A. wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon a. A. unter Rücksendung eines Doppels der Pläne mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 31. August 1944.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: